

## Anlage 1

# Prüfungsordnung

## Webinare, Seminare, Inhouse-Schulungen und Kurzzeit-Studiengänge ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

### § 1 Allgemeines

Für Webinare, Seminare, Inhouse-Schulungen oder Kurzzeit-Studiengänge der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH, für die die Teilnehmer eine qualifizierte Abschluss- und Studienbescheinigung benötigen, ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die jeweiligen Modalitäten werden von der wissenschaftlichen Leitung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft festgelegt und sind auch jeweils Vertragsbestandteil.

### § 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden erbracht als schriftliche und/oder mündliche Prüfungen.

### § 3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Seminar ordnungsgemäß durchlaufen hat.

### § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen oder Einrichtungen können nicht angerechnet werden.

### § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss entweder

- a) als bestanden oder nicht bestanden oder
  - b) mit einer Note
- bewertet.

Die Dauer der Prüfung, die Prüfungsform, die Prüfer und Durchführung der Prüfung werden jeweils vor Beginn des Seminars festgelegt und sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

### § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- a) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der Teilnehmer zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfungsleistung zum nächsten offiziellen Prüfungstermin am Standort des Seminars nachgeholt werden. Ein Anspruch auf einen Wiederholungstermin am Seminarstandort gibt es nicht.
- b) Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die gesamte Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden".

#### ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

Sitz der Gesellschaft: Zuckerrübenweg 17 • 70599 Stuttgart • Email: [info@adi-akademie.de](mailto:info@adi-akademie.de) • Internet: [www.adi-akademie.de](http://www.adi-akademie.de)  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Hanspeter Gondring FRICS, Amtsgericht Stuttgart Handelsregister B 20003 • USt-IdNr.: DE200391827  
Bankverbindung: BW Bank • IBAN DE34 6005 0101 0405 3216 07 • BIC SOLADEST600

c) Entscheidungen der wissenschaftlichen Leitung oder des Prüfungsausschusses nach den Absätzen a) und b) sind dem Teilnehmer unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Teilnehmer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 7 Prüfungsergebnis und Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsleistung kann zum nächsten offiziellen Prüfungstermin am Standort des Seminars nachgeholt werden. Ein Anspruch auf einen Wiederholungstermin am Seminarstandort des Teilnehmers gibt es nicht.

### **§ 8 Zertifikat und Abschlussbezeichnung**

(1) Mit Bestehen der Prüfung ist das Seminar erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird von der wissenschaftlichen Leitung sowie Geschäftsführung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH unterzeichnet.

(2) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Seminars kann die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH eine entsprechende Abschlussbezeichnung vergeben. Der jeweilige Zusatz (ADI) muss zwingend im Zusammenhang mit der Abschlussbezeichnung geführt werden.

### **§ 9 Nichtbestehen der Prüfung**

Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Prüfungsleistung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung.

### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 01. August 2019 in Kraft.

Prof. Dr. H. Gondring FRICS  
Wissenschaftlicher Leiter  
ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH